



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

25. Oktober 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Eröffnung der Tagung.....	4 – 6	4
III. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	7	5
IV. Tanks (TOP 2)	8 – 18	5
A. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	10 – 17	6
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks	18	7
V. Normen (TOP 3)	19 – 23	7
A. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe	19 – 21	7
B. Information über Schwierigkeiten bei der Anwendung einer in Kapitel 6.2 in Bezug genommenen Norm	22	8
C. Änderungen in eckigen Klammern in Unterabschnitt 6.2.4.1	23	8
VI. Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (TOP 4)	24 – 30	8
A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	24	8
B. Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9	25	9
C. Zusätzlicher Vorschlag zur Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	26	9
D. Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II	27	9
E. Notwendigkeit von Übergangsvorschriften	28 – 30	10
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	31 – 44	10
A. Offene Fragen	31 – 33	10
1. Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden	31	10
2. Aktualisierte Informationen zur Verpackungsvorschrift P 200 und zur Norm ISO 18119	32	10
3. Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden	33	11
B. Neue Anträge	34 – 46	11
1. Tätigkeit betriebseigener Prüfdienste gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR	34 – 35	11
2. Beförderung von elektrischen Energiesystemen, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten	36 – 37	11
3. Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)	38	12
4. Änderung der Unterabschnitts 1.1.3.2 e) RID/ADR	39 – 40	12
5. Änderungen an Übergangsvorschriften	41	13
6. Aufnahme der UN-Nummern 1011, 1075, 1969 und 1978 in Absatz 6.2.3.9.4 des RID/ADR	42	13
7. Änderung der Sondervorschrift 668	43	13
8. Kältemaschinen und Wärmepumpen	44	13
9. Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe nach UN-Nummer 3082 eingestuft sind, und Prüfanforderungen	45 – 46	13

	Absätze	Seite
VIII. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 6)	47 – 53	14
A. Klarstellung des Absatzes 5.3.2.2.1 RID/ADR – Spezifikationen der orangefarbenen Tafeln	47	14
B. Auslegungsfrage zur Sondervorschrift 249 und zur Beförderung im Zusammenhang mit dem Recycling von Feuerzeugen	48	14
C. Genehmigungen der zuständigen Behörde für nicht aufgeführte organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe und Interpretation der Begriffe "nicht aufgeführt" und "Ursprungsland"	49 – 51	15
D. Abschnitt 1.5.1 RID/ADR/ADN: Multilaterale Sondervereinbarungen	52	15
E. Klarstellung des Absatzes 6.2.2.7.5 der UN-Modellvorschriften (und des RID/ADR) – Anordnung der Gruppen für die Kennzeichnung der Gasflaschen	53	15
IX. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 7)	54	15
X. Unfall- und Risikomanagement (TOP 8)	55	15
XI. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2022 (TOP 9)	56	16
XII. Zukünftige Arbeiten (TOP 10)	57	16
XIII. Verschiedenes (TOP 11)	58 – 59	
A. Antrag auf Beraterstatus des Europäischen Verbands der Recyclingindustrie (<i>European Recycling Industries' Confederation – EuRIC</i>)	58	16
B. Würdigung von Herrn E. Sigrist (CEFIC)	59	16
XIV. Genehmigung des Berichts (TOP 12)	60	16
 <u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		17
II. Angenommene Texte		18

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2021-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 21. September bis 1. Oktober 2021 unter dem Vorsitz von Herrn Claude Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Republik Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Rat der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband der Recyclingindustrie (EuRIC), *Fuels Europe*, Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Konföderation der Container-Rekonditionierer (ICCR), Internationaler Gefahrgut- und Containerverband (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), *Liquid Gas Europe* (Europäischer Flüssiggas-Verband), Internationaler Verband der Automobil-Hersteller (OICA), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Union der Güterwagen-Halter (UIP) und Welt-Flüssiggas-Verband (WLPGA).

II. ORGANISATORISCHES

4. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass der Anteil der Sitzungen mit Verdolmetschung, der der Wirtschaftskommission für Europa zugewiesen wurde, aufgrund einer Kombination aus COVID-19-Schutzmaßnahmen, finanziellen Zwängen aufgrund der Liquiditätskrise der Vereinten Nationen, laufenden Renovierungsarbeiten im *Palais des Nations* im Rahmen des strategischen Plans zum Schutz des kulturellen Erbes und technischen Zwängen im Zusammenhang mit der Anzahl der für Hybridsitzungen verfügbaren Sitzungsräume von den üblichen drei Sitzungen pro Tag auf nur eine Sitzung pro Tag in der ersten Jahreshälfte 2021 reduziert worden sei; außerdem seien die Hybridsitzungen auf zwei statt der üblichen drei Stunden begrenzt worden. Daher seien im ersten Halbjahr mehrere Sitzungen abgesagt oder verschoben worden.
5. Seit Juli hätten die Vereinten Nationen die sanitären Restriktionen teilweise aufgehoben und wollten so schnell wie möglich zur Normalität zurückkehren. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die von der UNECE durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch die Organisation von Hybridsitzungen, bei denen sowohl eine Teilnahme aus der Ferne als auch die persönliche Teilnahme vor Ort möglich ist, noch mindestens bis Ende Dezember 2021 fortgesetzt würden. Drei parallele Hybridsitzungen pro Tag seien wieder möglich, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. Abstandsregeln

in Konferenzräumen und Maskenpflicht für physisch Anwesende. Darüber hinaus seien dreistündige Hybridsitzungen am Vormittag oder am Nachmittag wieder möglich, was aber erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt hätte.

6. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der in einigen Ländern und Regionen nach wie vor geltenden Reisebeschränkungen und nach Rücksprache mit dem Sekretariat und den Konferenzdiensten des Büros der Vereinten Nationen in Genf seien die Verantwortlichen der Gemeinsamen Tagung übereingekommen, das Format der Hybridtagung erneut anzupassen.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-21005-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/161 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.22 (Sekretariat)

7. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat in Rundschreiben RID-21005-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/161 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.51 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 (Vereinigtes Königreich)
 OTIF/RID/RC/24/Add.1/Rev.1 (Sekretariat)
 OTIF/RID/RC/2021/27 (UIP)
 OTIF/RID/RC/2021/29 (UIC)
 OTIF/RID/RC/2021/34 (Schweiz)
 OTIF/RID/RC/2021/36 (*Liquid Gas Europe*)
 OTIF/RID/RC/2021/42 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2021/43 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II
 OTIF/RID/RC/2021-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160/Add.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

Informelle Dokumente: INF.3 (Niederlande)
 INF.5 (CTIF)
 INF.6 (CLCCR)
 INF.10 (Polen)
 INF.11 (UIP)
 INF.13 (CEN)
 INF.17 (Schweiz)
 INF.23 (Vereinigtes Königreich)
 INF.27 (Deutschland)
 INF.28 (Deutschland)
 INF.29 (EIGA)
 INF.32 (Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)
 INF.35 (Frankreich)
 INF.38 (Schweiz)
 INF.40 (Vereinigtes Königreich)
 INF.41 (Vereinigtes Königreich)
 INF.42 (Vereinigtes Königreich)
 INF.43 (Frankreich)

8. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Dokument OTIF/RID/RC/2021/34 und vereinbart, das Dokument oder eine revidierte Fassung als Leitfaden für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks auf den Websites der OTIF und der UNECE zur Verfügung zu stellen. Es wird vereinbart, dass eine weitere Diskussion des informellen Dokuments INF.17 in der informellen Arbeitsgruppe erforderlich ist. Der Vertreter der Schweiz bittet die Gemeinsame Tagung, ihm weitere Kommentare zukommen zu lassen.
9. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 wird nach einer Einführung im Plenum der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 27. bis 29. September 2021 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt. Die informellen Dokumente INF.5 und INF.29, in denen Fragen der Kennzeichnung behandelt werden, werden der Plenarsitzung zur Beratung überlassen (siehe Absatz 20). Zu den in der Anlage II des Berichts OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 auf der Grundlage der Empfehlungen der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen des Kapitels 6.8 kommt die Gemeinsame Tagung überein, die eckigen Klammern in Absatz 6.8.2.6.2 zu streichen und die Änderungen in Absatz 6.8.2.2.4 bis zur Entscheidung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses in eckigen Klammern zu belassen.

A. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.47/Rev.1 (Liquid Gas Europe)

INF.48 (Frankreich)

INF.49 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

INF.50 (Vereinigtes Königreich)

INF.51 (Frankreich)

10. Die Gemeinsame Tagung nimmt den im informellen Dokument INF.49 vorgelegten Bericht der Tank-Arbeitsgruppe, der diesem Bericht in Anlage I als Addendum 1 beigelegt ist, zur Kenntnis. Sie nimmt die Anträge 1 bis 18 mit den Änderungen in den nachstehenden Absätzen 11 bis 17 an (siehe Anlage II).
11. Zu TOP 1 prüft die Gemeinsame Tagung den Antrag 7 und kommt überein, im letzten Satz "either the shell" durch "either the cylinder shell" zu ersetzen und in Antrag 9 den Verweis auf den Unterabschnitt 6.8.1.5 zu korrigieren. Betreffend die Anwendung der Absätze 6.8.1.5.1 und 6.8.1.5.4 ADR nimmt die Gemeinsame Tagung die neuen Bemerkungen im informellen Dokument INF.48 in der geänderten Fassung an. Die Gemeinsame Tagung kommt ferner überein, die verbliebenen eckigen Klammern in den in Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 vorgeschlagenen Änderungen zu entfernen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs würde zwar den Beibehalt der eckigen Klammern um den letzten Satz in den Absätzen 6.8.1.5.3 b) und 6.8.1.5.4 b) bevorzugen, erklärt sich jedoch einverstanden, diese zum jetzigen Zeitpunkt zu entfernen und bei einer weiteren Diskussion, die wie im informellen Dokument INF.50 angeregt möglicherweise bei einer Sitzung der London-Arbeitsgruppe am 14. und 15. Dezember 2021 stattfinden könnte, darauf zurückzukommen. Gegebenenfalls werde der Gemeinsamen Tagung im März 2022 ein mögliches offizielles Dokument zur Prüfung vorgelegt.
12. Zu TOP 2 stimmt die Gemeinsame Tagung der Empfehlung der Arbeitsgruppe zu, in Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 die verbliebenen eckigen Klammern in den Änderungen zu Kapitel 3.2, Tabelle A zu entfernen und die Änderungen anzunehmen.
13. Zu TOP 3 stellt die Gemeinsame Tagung keine Einwände gegen das neue Kapitel 6.9 über Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen fest. Es wird vereinbart, die verbliebenen eckigen Klammern im Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 zu entfernen und das neue Kapitel 6.13 wie von der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagen zusammen mit zwei Übergangsvorschriften anzunehmen.

14. Zu TOP 4 prüft die Gemeinsame Tagung beide im informellen Dokument INF.49 vorgeschlagenen Optionen und beschließt mehrheitlich, Option 2 mitsamt den Folgeänderungen zu Absatz 6.8.2.4.3 weiterzuverfolgen.
15. Zu Antrag 16 in TOP 5 nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.51 vorgeschlagenen zusätzlichen Änderungen an. Hinsichtlich der im informellen Dokument INF.47/Rev.1 vorgeschlagenen neuen Vorschriften für die Kennzeichnung von Tanks, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, stimmt die Gemeinsame Tagung dem Grundsatz zu, eine Kennzeichnung aus einem weißen quadratischen Zeichen mit den Mindestabmessungen 250 mm x 250 mm und den Buchstaben "SV" (Mindesthöhe 120 mm) in schwarzer Schrift vorzuschreiben. Außerdem muss die Kennzeichnung witterungsbeständig sein und darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von ihrer Halterung lösen. Der Vertreter von *Liquid Gas Europe* erklärt sich bereit, den Antrag auf der Grundlage des im informellen Dokument INF.47/Rev.1 vorgeschlagenen Textes umzuformulieren und der nächsten Tagung im März 2022 als offizielles Dokument vorzulegen, um so den Delegierten die Möglichkeit zu geben, die an diesen Beförderungen beteiligten Parteien zu konsultieren. Die Delegationen, die redaktionelle Stellungnahmen abgegeben haben, werden gebeten, diese rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Einreichung offizieller Dokumente für die nächste Tagung an den Vertreter von *Liquid Gas Europe* zu senden (siehe Absatz 57).
16. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag des Sekretariats der OTIF auf Klärung der Frage, ob die neuen Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 teilweise auch für Kesselwagen gelten sollen, die auf freiwilliger Basis mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, zur Kenntnis und empfiehlt der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses, dieses Thema bei ihrer nächsten Tagung zu behandeln.
17. Aus Zeitgründen konnten nicht alle Dokumente von der Tank-Arbeitsgruppe geprüft werden (siehe Anlage I Absatz 3). Die Verfasser der nicht behandelten Dokumente werden aufgefordert, dem Sekretariat mitzuteilen, welche Folgemaßnahmen sie für die betreffenden Dokumente bevorzugen.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Informelles Dokument: INF.50 (Vereinigtes Königreich)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt den zusammenfassenden Bericht über die am 8. und 9. Juni sowie am 8. und 9. Juli 2021 abgehaltenen Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks zur Kenntnis.

V. NORMEN (TOP 3)

A. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021/38 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.12 und INF.13 (CEN)
INF.15 und INF.15/Add.1 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

19. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsvorschläge in den informellen Dokumenten INF.15 und INF.15/Add.1 an (siehe Anlage II).
20. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.13 vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und beschließt, das Dokument an die Tank-Arbeitsgruppe weiterzuleiten, die vom 27. bis 29. September 2021 im Videokonferenzformat tagt.

21. Der Vertreter des CEN erklärt sich bereit, unter Berücksichtigung der Kommentare der Tank-Arbeitsgruppe der nächsten Tagung im März 2022 ein offizielles Dokument zur Prüfung und Annahme vorzulegen.

B. Information über Schwierigkeiten bei der Anwendung einer in Kapitel 6.2 in Bezug genommenen Norm

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/41 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.25 (CEN)

22. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen in Dokument OTIF/RID/RC/2021/41 betreffend Schwierigkeiten bei der Anwendung der Norm EN ISO 11118 zur Kenntnis. Der Vertreter des CEN teilt mit, dass die vorgebrachten Bedenken an das entsprechende technische Komitee der ISO weitergeleitet und voraussichtlich auf der für den 20. und 21. Oktober 2021 anberaumten Plenarsitzung diskutiert würden (siehe informelles Dokument INF.25). Er bittet alle Delegationen, weitere Kommentare an ihre nationalen, den Arbeiten der ISO folgenden Normungsgremien oder direkt an ihn zu senden. Er bietet an, bei der nächsten Gemeinsamen Tagung Bericht zu erstatten.

C. Änderungen in eckigen Klammern in Unterabschnitt 6.2.4.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II (Sekretariat)

23. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, die in den im Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II vorgeschlagenen Änderungen des Unterabschnitts 6.2.4.1 aufgeführten Normen bis zur Bestätigung durch den Vertreter Italiens in eckigen Klammern zu belassen.

VI. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 4)

A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/24 und Add.1/Rev.1 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.19 (Sekretariat)
INF.24 (Sekretariat der OTIF)

24. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Dokument OTIF/RID/RC/2021/24 und Add.1 zur Kenntnis und prüft nacheinander die Änderungsvorschläge zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der Modellvorschriften in der Anlage zur 22. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter. Sie nimmt die in Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlich einiger Anpassungen (siehe Anlage II) und den folgenden Bemerkungen an:

- a) Dem mündlichen Vorschlag, im neuen Absatz d) der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1 das Komma zwischen "porös" und "absorbierend" zu streichen, folgt die Gemeinsame Tagung nicht, da durch das Komma ein breiteres Spektrum von Werkstoffen (nämlich poröse, absorbierende und adsorbierende) abgedeckt wird. Die Vertreterin Schwedens erklärt sich bereit, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Änderungsvorschlag zur weiteren Diskussion vorzulegen.

- b) Hinsichtlich der vorgeschlagenen Optionen für die neuen Eintragungen der neuen UN-Nummer 3550 in Kapitel 3.2 Tabelle A einigt sich die Gemeinsame Tagung darauf, die Eintragung "B 1" in Spalte (9a) zu streichen und in Spalte (16) nur "W 15" (RID) bzw. "V 15" (ADR) beizubehalten (siehe Anlage II). In diesem Zusammenhang wird auch vereinbart, in Unterabschnitt 4.1.4.2 die neue Sondervorschrift B 1 für die Verpackungsanweisung IBC 07 und in Abschnitt 7.2.4 die eckigen Klammern zu streichen.
- c) Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.19 vorgeschlagenen Korrekturen an (siehe Anlage II). Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Diskussion des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner Tagung im Juli 2021 über die Verwendung von "Masse" anstelle von "Gewicht" in Absatz 6.2.1.5.4 kommt die Gemeinsame Tagung überein, im Einklang mit der Entscheidung des UN-Unterausschusses "Gewicht" beizubehalten.
- d) In Anbetracht der Tatsache, dass die Tank-Arbeitsgruppe während der Tagung zusammentritt, beschließt die Gemeinsame Tagung, die vorgeschlagenen Änderungen zu den Kapiteln 4.2, 6.7 und 6.9 sowie die für die neue UN-Nummer 3550 in den Spalten (12) und (13) der Tabelle A vorgeschlagenen Tankvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tank-Arbeitsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt anzunehmen.
- e) Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.24 vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage II). Nach einem Meinungs austausch zu den Begriffsbestimmungen von "Präzisionswickelverfahren" und "FVK-Tank" in Unterabschnitt 6.9.2.1 kommt die Gemeinsame Tagung überein, im englischen Text "*heads*" durch "*ends (heads)*" zu ersetzen, und dass zunächst die Tank-Arbeitsgruppe klären müsse, ob die Böden von FVK-Tanks auch aus einem anderen Werkstoff als FVK hergestellt werden dürfen.

B. Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/28 (Sekretariat der OTIF)

- 25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die für Absatz 5.2.2.2.2 vorgeschlagenen Änderungen zur Präzisierung der Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9 an (siehe Anlage II).

C. Zusätzlicher Vorschlag zur Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.9 (EIGA)

- 26. Die Gemeinsame Tagung nimmt den zusätzlichen Vorschlag aus dem informellen Dokument INF.9 an (siehe Anlage II).

D. Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II

Informelles Dokument: INF.31 (Sekretariat der OTIF)

- 27. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.31 vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II an.

E. Notwendigkeit von Übergangsvorschriften

Informelle Dokumente: INF.14 (Schweden)
INF.21 und INF.39 (EIGA)

28. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.14 vorgeschlagenen neuen Übergangsvorschriften für elektronische Sprengkapseln an (siehe Anlage II). Darüber hinaus kündigt die Vertreterin Schwedens ihre Absicht an, eine multilaterale Sondervereinbarung zu diesem Thema auszuarbeiten, um eine Klärung der Frage bis zum Inkrafttreten der RID/ADR-Ausgabe 2023 herbeizuführen. Mehrere Delegationen begrüßen diese Initiative Schwedens.
29. Die Gemeinsame Tagung prüft das informelle Dokument INF.21 und einigt sich in Bezug auf die angenommenen Änderungen zu den Absätzen 6.2.1.5.2, 6.2.2.7.3 k) und l) und zu Unterabschnitt 6.2.2.11 auf die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften. Die Vertreterin Frankreichs erinnert die Gemeinsame Tagung daran, dass auch für den während der Sitzung angenommenen Absatz 6.2.3.9.8 eine Übergangsvorschrift notwendig ist. Der Vertreter der EIGA erklärt sich bereit, einen detaillierten Vorschlag für diese Übergangsvorschriften auszuarbeiten. Da die Übergangsvorschriften für die geänderten Absätze 6.2.1.5.2 und 6.2.2.7.3 k) und l) sowie den geänderten Unterabschnitt 6.2.2.11 auch für die UN-Modellvorschriften erforderlich sind, wird der Vertreter der EIGA gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter ebenfalls ein Dokument vorzulegen.
30. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von EIGA im informellen Dokument INF.39 vorgeschlagenen Übergangsvorschriften in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/33 (Sekretariate der OTIF und der UNECE)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in Dokument OTIF/RID/RC/2021/33 vorgeschlagenen Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II an. Es wird vereinbart, auch die eckigen Klammern am Ende des Absatzes 5.4.1.1.3.2 zu entfernen (siehe Anlage II).

2. Aktualisierte Informationen zur Verpackungsvorschrift P 200 und zur Norm ISO 18119

Informelle Dokumente: INF.8 und INF.16 (EIGA)

32. Die Gemeinsame Tagung nimmt die aktualisierten Informationen der EIGA zu den Prüfintervalen für Batterie-Fahrzeuge, die gemäß der Verpackungsanweisung P 200 mit bestimmten Gasen befüllt werden, sowie zum Stand der Arbeiten an der Änderung der Bemerkung in der Tabelle des Unterabschnitts 6.2.4.2 zur Einschränkung der Anwendung der Norm EN ISO 18119 zur Kenntnis.

3. Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/40 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.44 (Schweiz)

33. Einige Delegationen haben Bedenken, in Absatz 5.3.2.1.5 den Begriff "Schüttgut-Container" durch den Begriff "Container für die Beförderung in loser Schüttung" zu ersetzen. Wie in Absatz 4 des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/40 vorgeschlagen unterbreitet die Vertreterin der Schweiz das informelle Dokument INF.44, in dem weitere notwendige Änderungen in der französischen Fassung des RID/ADR/ADN vorgeschlagen werden. Das Sekretariat stellt fest, dass auch für die deutsche Fassung Änderungen erforderlich sind. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2021/40 vorgeschlagene Änderung zu Absatz 5.3.2.1.5 sowie die Folgeänderungen im informellen Dokument INF.44 an (siehe Anlage II).

B. Neue Anträge

1. Tätigkeit betriebseigener Prüfdienste gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/31 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.30 (EIGA)

34. Die Gemeinsame Tagung diskutiert den Vorschlag Deutschlands zu den Tätigkeiten betriebseigener Prüfdienste. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, unterstützen die Notwendigkeit, eine Klärung herbeizuführen und sich auf eine einheitliche Praxis innerhalb der Vertragsstaaten/-parteien zu einigen, sind aber der Meinung, dass die derzeitige Praxis keine Probleme bereite und deshalb keine Dringlichkeit bestehe. Es wird vereinbart, dieses Thema unter Berücksichtigung der laufenden Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks (London-Arbeitsgruppe) sorgfältig zu prüfen.
35. Unter Bezugnahme auf das informelle Dokument INF.30 erinnert der Vertreter des EIGA daran, dass die derzeitige Praxis der Gasindustrie darin bestehe, die wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen durch einen betriebseigenen Prüfdienst unter der Aufsicht einer Prüfstelle des Typs A durchzuführen. Die Delegationen werden gebeten, weitere Kommentare an die Vertreterin Deutschlands zu senden, die sich bereit erklärt, auf der Grundlage der eingegangenen Kommentare und der Ergebnisse der London-Arbeitsgruppe einen aktualisierten Vorschlag vorzulegen.

2. Beförderung von elektrischen Energiesystemen, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/32 (Schweden)

36. Zu diesem Vorschlag werden diverse Kommentare hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Änderung des RID/ADR in Bezug auf die Beförderung mobiler elektrischer Energiesysteme vorgebracht. Die Gemeinsame Tagung nimmt die jüngste Diskussion des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter zur Definition des Begriffs "Güterbeförderungseinheit" zur Kenntnis. Es wird an die bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen für Lithiumbatterien, die in Güterbeförderungseinheiten eingebaut sind, erinnert (z. B. informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen Tagung im März 2019). Verschiedene Vertreter unterstützen den Gedanken, die mögliche Freistellung mit einem Grenzwert für die Beförderung elektrischer Energiespeichersystem auf der Grundlage ihres Gesamtenergiegehalt anstatt auf der Grundlage der Masse zu verbinden. Es wird auch vorgeschlagen, ähnliche Grenzwerte im RID/ADR für

Gasöl, Dieselkraftstoff oder Gas und die spezifischen Risiken dieser Art von Energieträgern zu berücksichtigen. Die Vertreterin Deutschlands regt zudem an, bei der Prüfung der vorgenannten Beschränkungen ausdrücklich Gegenstände in den Anwendungsbereich der Freistellungsbestimmung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) aufzunehmen.

37. Im Anschluss an die Diskussion bittet die Vertreterin Schwedens alle Delegierten, ihr weitere Kommentare zum Dokument zukommen zu lassen. Sie erklärt sich bereit, unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare bis zur nächsten Tagung einen überarbeiteten Vorschlag für eine Sondervorschrift auszuarbeiten, in der alle notwendigen Anforderungen enthalten sind. Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bei ihrer Sitzung im Mai 2021 eine informelle Arbeitsgruppe zur Diskussion des Einsatzes von Elektrofahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet hat. Interessierte Delegierte werden zur Teilnahme eingeladen.

3. Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/44 (Italien)

38. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, äußern Bedenken hinsichtlich der Inbezugnahme anderer Rechtsvorschriften im RID/ADR/ADN, da dies eine ständige Nachverfolgung der Änderungen in den Vorschriften erforderlich machen würde, oder lehnen die Notwendigkeit von Klarstellungen zur UN-Nummer 3509 ab. Allgemein wird die Meinung vertreten, dass der IMDG-Code in dieser Hinsicht eindeutig ist. Die Gemeinsame Tagung verweist auf den historischen Hintergrund der UN-Nummer 3509 und lehnt die Änderungen zu Unterabschnitt 4.1.4.1 ab, um keinen Präzedenzfall zu schaffen.

4. Änderung der Unterabschnitts 1.1.3.2 e) RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/39 (Irland)

Informelles Dokument: INF.36 (Vereinigtes Königreich)

39. Die Gemeinsame Tagung folgt in Ergänzung zum Dokument OTIF/RID/RC/2021/39, in dem eine Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.2 e) RID/ADR vorgeschlagen wird, interessiert einer Präsentation Irlands über die Beförderung lebender Wassertiere in Fischtanks mit speziellen Ausrüstungen, bei denen Druckluft oder Sauerstoff zur Lebenserhaltung verwendet wird. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs zieht die im informellen Dokument INF.36 vorgeschlagene Alternativlösung, einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.2 i) einzufügen, vor. Mehrere Delegierte sind der Ansicht, dass der Geltungsbereich dieser Freistellungen noch zu weit gefasst sei und dass die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Beförderung von Gasflaschen mit offenen Ventilen und die Beschränkung auf Druckluft oder Sauerstoff präzisiert werden müssten. Andere ziehen es vor, eine Lösung in Anlehnung an die Sondervorschrift 396 für die Beförderung von Transformatoren (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1) oder die Anwendung des Abschnitts 5.5.4 für gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, in Betracht zu ziehen.
40. Im Anschluss an die Diskussion erklärt sich die Vertreterin Irlands bereit, die vorgeschlagenen Optionen eingehend zu prüfen und für die Frühjahrstagung 2022 einen neuen Vorschlag vorzulegen. Der Vorsitzende bietet an, parallel dazu dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu seiner nächsten Tagung im Dezember 2021 einen Antrag auf Auslegung des Abschnitts 5.5.4 zu unterbreiten.

5. Änderungen an Übergangsvorschriften

Dokument: INF.18 (Sekretariat)

41. Die Gemeinsame Tagung stimmt den im informellen Dokument INF.18 vorgeschlagenen Streichungen der abgelaufenen Übergangsvorschriften (siehe Anlage II) zu.

6. Aufnahme der UN-Nummern 1011, 1075, 1969 und 1978 in Absatz 6.2.3.9.4 des RID/ADR

Informelles Dokument: INF.33 (*Liquid Gas Europe*)

42. Nach einem Meinungsaustausch über die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 6.2.3.9.4 erklärt sich der Vertreter von *Liquid Gas Europe* bereit, der nächsten Gemeinsamen Tagung im März 2022 ein offizielles Dokument mit einer ausführlichen Begründung und dem Hintergrund der bisherigen Vorschriften zur Prüfung vorzulegen.

7. Änderung der Sondervorschrift 668

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/30 (IASA)

43. Die meisten Delegationen lehnen die vorgeschlagene Änderung der Sondervorschrift 668 ab und sind der Meinung, dass der Wortlaut zu weit gefasst sei und ausdrücklich auf Baustellen-tätigkeiten oder auf Bitumen oder andere ähnliche Stoffe beschränkt werden müsse. Der Vertreter der IASA bietet an, einen überarbeiteten Antrag mit einer ausführlichen Begründung zur Prüfung bei der nächsten Tagung vorzulegen.

8. Kältemaschinen und Wärmepumpen

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/25 (IASA)

Informelles Dokument: INF.45 (IASA)

44. Einige Delegationen, die sich zu Wort melden, sprechen sich grundsätzlich für den Antrag aus, ziehen es jedoch vor, dieses Thema zunächst im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Grundlage einer Änderung der UN-Modellvorschriften zu behandeln. Andere Delegationen schlagen vor, in der Zwischenzeit eine Änderung vorzunehmen, um die derzeitige Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.46 für Wärmepumpen zu verlängern oder eine allgemeine Bemerkung zur Vergleichbarkeit von Wärmepumpen und Kältemaschinen in das RID/ADR aufzunehmen. Die Gemeinsame Tagung nimmt schließlich die im informellen Dokument INF.45 vorgeschlagenen Änderungen zu den Sondervorschriften 119 und 291 in ihrer geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

9. Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe nach UN-Nummer 3082 eingestuft sind, und Prüfanforderungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/37 (CEPE)

Informelles Dokument: INF.26 und INF.46 (CEPE)
INF.37 (Norwegen)

45. In Anbetracht der Diskussion zu diesem Thema bei der letzten Gemeinsamen Tagung finden die von CEPE im Dokument OTIF/RID/RC/2021/37 für das Kapitel 1.6 vorgeschlagenen neuen Übergangsvorschriften allgemeine Unterstützung. Mehrere Delegierte äußern hinsichtlich der Aufnahme eines Verweises auf andere Rechtsvorschriften in das RID/ADR Bedenken und ziehen es vor, auch den vorgeschlagenen Absatz c) mit dem Verweis auf "GHS/CLP" zu streichen. Im Anschluss an die Diskussion nimmt die Gemeinsame Tagung die in Antrag 1 des

informellen Dokuments INF.46 vorgeschlagene Übergangsvorschrift in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

46. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die im informellen Dokument INF.37 enthaltene Initiative Norwegens für eine multilaterale Sondervereinbarung zu umweltgefährdenden Stoffen der UN-Nummer 3082. Die Vertreterin Norwegens bietet an, die multilaterale Sondervereinbarungen M341 und RID 7/2021 auf der Grundlage des Beschlusses zum informellen Dokument INF.46 zu überarbeiten. Die RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien werden gebeten, die neuen multilateralen Sondervereinbarungen gegenzuzeichnen.

VIII. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 6)

A. Klarstellung des Absatzes 5.3.2.2.1 RID/ADR – Spezifikationen der orangefarbenen Tafeln

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/26 (Vereinigtes Königreich)

47. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass es keine spezifischen Vorschriften oder Normen für die Prüfung des LöSENS von der Befestigung von orangefarbenen Tafeln bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung gibt. Die Vertreterin Spaniens bietet an, eine für die Prüfung anwendbare nationale Vorschrift zur Verfügung zu stellen.

B. Auslegungsfrage zur Sondervorschrift 249 und zur Beförderung im Zusammenhang mit dem Recycling von Feuerzeugen

Informelles Dokument: INF.4 (Frankreich)

48. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass es in anderen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien weder spezifische Probleme in Zusammenhang mit dieser Frage noch einen Bedarf an zusätzlichen Vorschriften für die damit verbundene Beförderung von Zündsteinen, die aus Feuerzeugen ausgebaut wurden, gibt.

C. Genehmigungen der zuständigen Behörde für nicht aufgeführte organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe und Interpretation der Begriffe "nicht aufgeführt" und "Ursprungsland"

Informelles Dokument: INF.7 (CEFIC)

49. Die Gemeinsame Tagung ist sich einig, dass verdünnte Stoffe als "nicht aufgeführt" angesehen werden sollten, wenn sie in einer geringeren Konzentration als den in den Verzeichnissen der Unterabschnitte 2.2.41.4 und 2.2.52.4 angegebenen Konzentrationsbereich vorliegen. Die Gemeinsame Tagung bestätigt auch die Interpretation, dass bei einem Produkt, das auf der Grundlage alter Prüfdaten oder eines Analogieschlusses mit ähnlichen Produkten in früheren Zeiten aufgeführt ist und für das neue Prüfdaten eine andere Zuordnung ergeben, die Beförderung gemäß der neuen Zuordnung mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen sollte, bis das Verzeichnis entsprechend aktualisiert ist.
50. Die Delegationen, die sich zu Wort melden, sind der Ansicht, dass die zuständige Behörde, die für die Ausstellung der Genehmigung für die Zuordnung und für die Beförderungsbedingungen verantwortlich ist, die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates/der ADR-Vertragspartei des Ursprungslandes der Beförderung ist, d. h. des Landes, aus dem die Güter befördert werden (in der Regel das Land, in dem die Güter hergestellt werden). Wenn die Beförderung in einem Land beginnt, das kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, muss die Genehmigung von der zuständigen Behörde des ersten RID-Vertragsstaates/der ersten ADR-Vertragspartei ausgestellt werden, der/die von der Sendung berührt wird. Sobald in beiden Fällen die Zuordnung und die Beförderungsbedingungen genehmigt sind, müssen

diese von den anderen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien während der Beförderung gegenseitig anerkannt werden.

51. Ein Mitglied des Sekretariats bringt das Ergebnis der Diskussion bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.21 in Erinnerung und erinnert die Gemeinsame Tagung daran, dass sie beabsichtigt hatte, eine informelle Arbeitsgruppe einzurichten, um die Verweise auf die zuständigen Behörden an denjenigen Stellen zu klären, an denen dies für notwendig erachtet wird (siehe OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Absätze 57 bis 59).

D. Abschnitt 1.5.1 RID/ADR/ADN: Multilaterale Sondervereinbarungen

Informelles Dokument: INF.20 (Deutschland)

52. Aus rechtlichen Gründen sind die meisten Delegationen vorsichtig, die multilateralen Sondervereinbarungen nach RID/ADR zu den Teilen 4 und 6 automatisch für das ADN anwendbar zu machen, da es sich um getrennte Übereinkommen für einen bestimmten Verkehrsträger handelt. Außerdem sind die für die Übereinkommen und die multilateralen Sondervereinbarungen zuständigen Behörden eines Landes möglicherweise nicht dieselben für die verschiedenen Verkehrsträger und haben möglicherweise unterschiedliche nationale Beschränkungen. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Verkehrsträgern sollten multilaterale Sondervereinbarungen nur für jeden einzelnen Verkehrsträger geschlossen werden.

E. Klarstellung des Absatzes 6.2.2.7.5 der UN-Modellvorschriften (und des RID/ADR) – Anordnung der Gruppen für die Kennzeichnung der Gasflaschen

Informelles Dokument: INF.34 (WLPGA/Liquid Gas Europe)

53. Die Delegationen, die sich zu Wort melden, ziehen es vor, den derzeitigen Stand der Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.5 zur Anordnung der Gruppen für die Kennzeichnung von Gasflaschen beizubehalten und die Ergebnisse der Diskussion im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter abzuwarten.

IX. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPE (TOP 7)

Arbeitsfortschritt der BLEVE-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/35 (Spanien)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen Spaniens im Dokument OTIF/RID/RC/2021/35 über das erweiterte Mandat und den Arbeitsfortschritt der informellen Arbeitsgruppe über Maßnahmen zur Verhinderung von Gasexplosionen einer expandierenden siedenden Flüssigkeit (BLEVE) zur Kenntnis. Es wird erwartet, dass die Arbeitsgruppe Rückmeldungen von der Tank-Arbeitsgruppe über den vorgeschriebenen Einbau von Sicherheitsventilen in Tanks für entzündbare verflüssigte Gase (für das Ergebnis der Beratungen zu dem unter dem TOP 2 aufgeführten Dokument OTIF/RID/RC/2021/36 siehe Anlage I des Berichts) und von der Novembersitzung der WP.15 erhält. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, die Diskussion zu diesem Thema bei ihrer Tagung im März 2022 wiederaufzunehmen.

X. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 8)

55. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

XI. WAHL DES/DER VORSITZENDEN FÜR DAS JAHR 2022 (TOP 9)

56. Auf Vorschlag des Vertreters Belgiens werden Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender und Frau S. García Wolfrum (Spanien) für 2022 als stellvertretende Vorsitzende bestätigt.

XII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 10)

57. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 14. bis 18. März 2022 in Bern stattfinden wird und die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente am 17. Dezember 2021 endet.

XIII. VERSCHIEDENES (TOP 11)

A. Antrag auf Beraterstatus des Europäischen Verbands der Recyclingindustrie (*European Recycling Industries' Confederation – EuRIC*)

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/45 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.3 (EuRIC) der Herbsttagung 2020 der Gemeinsamen Tagung

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen der Vertreterin von EuRIC über den Status und die Mitgliedschaft des Verbandes sowie über die Aktivitäten der Recyclingindustrie zur Kenntnis. Die Gemeinsame Tagung befürwortet den Antrag auf Beraterstatus und begrüßt die Teilnahme an und die Beiträge zu ihren künftigen Tagungen.

B. Würdigung von Herrn E. Sigrist (CEFIC)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Herr Erwin Sigrist (CEFIC) im November 2021 in den Ruhestand treten und künftig nicht mehr an den Tagungen teilnehmen wird. Sie würdigt seine Beiträge in den letzten zwei Jahrzehnten und wünscht ihm alles Gute für einen langen und glücklichen Ruhestand.

XIV. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 12)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2021 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2021-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162/Add.1)

Angenommene Texte

I. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

Kapitel 1.1

1.1.4.7 Nach der Überschrift folgende Bemerkung einfügen:

"**Bem.** Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 siehe auch Absatz 5.4.1.1.23."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/33 in der geänderten Fassung]

Inhaltsverzeichnis

5.1.3 "für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "**Befüller**" "für Güter *in loser Schüttung*" ändern in:

"für die *Beförderung in loser Schüttung*".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

In der Begriffsbestimmung von "**Entlader**", in Absatz c) "für Güter *in loser Schüttung*" ändern in:

"für die *Beförderung in loser Schüttung*".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

In der Begriffsbestimmung von "**Offshore-Schüttgut-Container**" "Ein Container für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"Ein *Schüttgut-Container*".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 In Absatz e) "für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"für die Beförderung in loser Schüttung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

1.4.2.2.1 In Absatz d) "die Frist" ändern in:

"das festgelegte Datum".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/27 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

1.4.3.3 In Absatz b) "das Datum der nächsten Prüfung" ändern in:

"das festgelegte Datum für die nächste Prüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/27 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

[Die Änderung zu Absatz h) in der französischen Fassung des ADR hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.1.41 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.1.41** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

1.6.1.44 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.1.44** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

1.6.1.46 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.1.46** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

1.6.1 Folgende neue Unterabschnitte **1.6.1.50** und **1.6.1.51** einfügen:

"**1.6.1.50** Für Gegenstände, die der in Unterabschnitt 2.2.1.4 Glossar der Benennungen aufgeführten Begriffsbestimmung von "SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH" entsprechen und die den UN-Nummer 0511, 0512 und 0513 zugeordnet sind, dürfen die Eintragungen für "SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH" (UN-Nummern 0030, 0255 und 0456) bis zum 30. Juni 2025 weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

1.6.1.51 Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5*) der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Othilinin (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT),

dürfen bis zum 30. Juni 2025 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:

- a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
- b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.

*) Ab dem 1. März geltende Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (fünfzehnte ATP zur CLP)."

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.46, Antrag 1 in der geänderten Fassung]

1.6.2.16 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.2.16** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

1.6.2 Folgende Übergangsvorschriften hinzufügen:

1.6.2.18 Verschlossene Kryo-Behälter, die vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und die den Vorschriften für die erstmalige Prüfung des bis zum 31. Dezember 2022 anwendbaren Absatzes 6.2.1.5.2 unterlagen, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 anwendbaren Vorschriften für die erstmalige Prüfung des Absatzes 6.2.1.5.2 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

1.6.2.19 Acetylen-Flaschen, die vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) oder l) gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2023 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

1.6.2.20 Verschlüsse von wiederbefüllbaren Druckgefäßen, die vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Unterabschnitts 6.2.2.11 oder Absatzes 6.2.3.9.8 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

(ADR:)

1.6.3.33 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.3.33** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

(ADR:)

1.6.3 Folgende neue Unterabschnitte **1.6.3.56** und **1.6.3.57** mit folgendem Wortlaut einfügen:

"**1.6.3.56** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2033 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.13 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, Antrag 14]

1.6.3.57 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, Antrag 17]

(RID/ADR:)

1.6.4.32 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.4.32** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

1.6.4 Folgende neue Unterabschnitte **1.6.4.59** und **1.6.4.60** mit folgendem Wortlaut einfügen:

"**1.6.4.59** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2033 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, Antrag 15]

1.6.4.60 Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, Antrag 17]

Kapitel 1.7

1.7.2.5 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.3

SV 119 Am Ende der Sondervorschrift folgende Bemerkung hinzufügen:

"Bem. Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.45 in der geänderten Fassung]

SV 291 Am Ende der Sondervorschrift folgenden Bemerkung hinzufügen:

"Bem. Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 In Absatz (11) den Verweis auf die Norm EN 1439:2017 wie folgt ersetzen:

anwendbar für Vorschrift	Referenz	Titel der Norm
(7) (ADR:) und (10) ta b)	EN 1439:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Kontrollverfahren für Flaschen für Flüssiggas (LPG) vor, während und nach dem Füllen

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

In Absatz (12) 2.1 "EN 1439:2017" ändern in:

"EN 1439:[2022] (oder bis zum 31. Dezember 2024 EN 1439:2017)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

In Absatz (12) 3.4 folgende Änderungen vornehmen:

- Nach "EN ISO 14245:2019," einfügen:

"EN ISO 14245:2021,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15/Add.1]

- "oder EN ISO 15995:2019" ändern in:

", EN ISO 15995:2019 oder EN ISO 15995:2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15/Add.1]

Kapitel 4.3

4.3.2.3.7 Folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz "Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung" ändern in:
 "Nach dem festgelegten Datum für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung".
- Im zweiten Unterabsatz "vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung" ändern in:
 "vor dem festgelegten Datum der nächsten Prüfung".
- In Absatz a) "nach Ablauf dieser Frist," ändern in:
 "nach dem festgelegten Datum, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 a) und 6.8.3.4.12 handelt;".
- In Absatz b) "nach Ablauf dieser Frist," ändern in:
 "nach Ablauf des festgelegten Datums, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 a) und 6.8.3.4.12 handelt,".
- Am Ende des Absatzes b) den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.
- Nach dem Absatz b) folgenden neuen Absatz c) einfügen:
 "c) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem festgelegten Datum, wenn es sich bei dieser Prüfung um eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 b) und 6.8.3.4.12 handelt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/27 in der durch das informelle Dokument INF.49, Option 2 geänderten Fassung]

Kapitel 5.1

5.1.3 "für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

5.1.3.1 "für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 5.2

5.2.2.2.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.3

(RID:)

5.3.2.1.1 Im siebten Spiegelstrich "für Güter in loser Schüttung" ändern in:
"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Im achten Spiegelstrich "für Güter in loser Schüttung" ändern in:
"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

(ADN:)

5.3.2.1.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.3.2.1.7 "für Güter in loser Schüttung" ändern in:
"für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 5.4

5.4.1.1 Einen neuen Absatz **5.4.1.1.23** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.23 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1» bzw.

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.2»."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/33]

Kapitel 6.2

6.2.3.9 Folgende Absätze einfügen:

"6.2.3.9.8 Kennzeichnung von Verschlüssen für wiederbefüllbare Druckgefäße

6.2.3.9.8.1 Die Kennzeichnung muss dem Unterabschnitt 6.2.2.11 entsprechen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für Verschlüsse**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 14245:2019" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Nach der Norm "EN ISO 14245:2019" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14245:2021	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN ISO 15995:2019" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Nach der Norm "EN ISO 15995:2019" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 15995:2021	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Am Ende der Tabelle nach der Norm "EN 14129:2014 (ausgenommen Bemerkung in Absatz 3.11)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13799:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Füllstandsanzeiger für Druckbehälter für Flüssiggas (LPG)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelle Dokumente INF.15 + INF.15/Add.1]

6.2.4.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die Zeile für die Norm "EN 1968:2002 + A1:2005 (ausgenommen Anlage B)" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Die Zeile für die Norm "EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN ISO 18119:2018" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Die Zeile für die Norm "EN ISO 10462:2013" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN ISO 10462:2013 + A1:2019" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Die Zeile für die Norm "EN 1803:2002 (ausgenommen Anlage B)" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN ISO 10460:2018" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN ISO 11623:2015" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN 14876:2007" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Nach der Norm "EN 14876:2007" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN ISO 23088:2020	Gasflaschen – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung von geschweißten Druckfässern aus Stahl – Fassungsräume bis zu 1 000 l	ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN 14912:2015" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Die Zeile für die Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN 1440:2016 + A1:2018 + A2:2020 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Die Zeile für die Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN 16728:2016 + A1:2018 + A2:2020" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Bei der Norm "EN 15888:2014" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Nach der Norm "EN 15888:2014" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 20475:2020	Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

Kapitel 6.8

- 6.8.2.2.10** Im zweiten Unterabsatz "den Anforderungen der zuständigen Behörde" ändern in:

"den Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, Antrag 18]

- 6.8.2.4.3** Im ersten Unterabsatz streichen:

"Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden."

Am Ende des dritten Unterabsatzes hinzufügen:

"oder es darf alternativ eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 durchgeführt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49, TOP 4]

6.8.2.6.1

(ADR:)

In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Tanks**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 12493:2013 + A2:2018 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- Nach der Norm "EN 12493:2013 + A2:2018 (ausgenommen Anlage C)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2020 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

(RID/ADR:)

In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" folgende Änderung vornehmen:

- Am Ende folgende Norm hinzufügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13799:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Füllstandsanzeiger für Druckbehälter für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.11	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

6.8.3.2.9 erhält folgenden Wortlaut (RID: nur rechte Spalte / ADR: über beide Spalten):

"6.8.3.2.9 Tanks für entzündbare verflüssigte Gase müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Tanks für verdichtete Gase, nicht entzündbare verflüssigte Gase oder gelöste Gase dürfen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Sicherheitsventile müssen, sofern sie angebracht sind, den Vorschriften der Absätze 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 entsprechen.

6.8.3.2.9.1 Sicherheitsventile müssen in der Lage sein, sich bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0-fachen Prüfdruck des Tanks, an dem sie angebracht sind, selbsttätig zu öffnen. Bei den Ventilen muss es sich um eine Bauart handeln, die dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhält. Die Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist untersagt. Die erforderliche Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in Absatz 6.7.3.8.1 zu berechnen und das Sicherheitsventil muss mindestens den Vorschriften des Unterabschnitts 6.7.3.9 entsprechen.

Bem. Für die Anwendung dieses Absatzes ist der in Absatz 6.7.3.8.1 angegebene Wert «120 % des höchstzulässigen Betriebsdrucks» durch das 0,9-fache des Prüfdrucks des Tanks zu ersetzen.

Sicherheitsventile müssen so ausgelegt oder geschützt sein, dass das Eindringen von Wasser oder einem anderen Fremdstoff, das/der ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen kann, verhindert wird. Der Schutz darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen.

6.8.3.2.9.2 Wenn Tanks, die luftdicht verschlossen sein müssen, mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muss diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet und folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) der Mindestberstdruck bei 20 °C, einschließlich Toleranzen, muss mindestens dem 1,0-fachen Prüfdruck entsprechen,
- b) der höchste Berstdruck bei 20 °C, einschließlich Toleranzen, muss dem 1,1-fachen Prüfdruck entsprechen und
- c) die Berstscheibe darf die geforderte Abblasmenge oder die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitsventils nicht vermindern.

Zwischen der Berstscheibe und dem Sicherheitsventil ist ein Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung vorzusehen, um die Feststellung von Brüchen, Perforationen oder Undichtheiten der Scheibe zu ermöglichen.

6.8.3.2.9.3 Sicherheitsventile müssen direkt mit dem Tankkörper oder dem Auslass der Berstscheibe verbunden sein.

6.8.3.2.9.4 Jede Einlassöffnung der Sicherheitsventile muss im Scheitel des Tankkörpers so nahe wie möglich an der Querachse des Tankkörpers angeordnet sein. Alle Einlassöffnungen der Sicherheitsventile müssen sich bei maximalen Füllungsbedingungen in der Dampfphase des Tankkörpers befinden; die Einrichtungen sind so anzuordnen, dass der Dampf ungehindert entweichen kann. Bei entzündbaren verflüssigten Gasen muss der entweichende Dampf so vom Tankkörper abgeleitet werden, dass er nicht auf den Tankkörper einwirken kann. Schutzeinrichtungen, die die Strömung des Dampfes umleiten, sind zugelassen, vorausgesetzt, die geforderte Abblasmenge der Sicherheitsventile wird dadurch nicht vermindert.

6.8.3.2.9.5 Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheitsventile vor Beschädigungen zu schützen, die durch das Umkippen des Tanks oder das Auftreffen auf oben liegende Hindernisse verursacht werden. Sicherheitsventile dürfen nach Möglichkeit nicht über das Profil des Tankkörpers hinausragen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/36 in der durch die informellen Dokumente INF.49 und INF.51 geänderten Fassung]

6.8.4

(ADR:
TT 11

Im ersten Unterabsatz nach der Tabelle "EN 12493:2013 + A2:2018 (Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung) " ändern in:

"EN 12493:2020 (Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15/Add.1]

Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/23/ Rev.1 mit den Korrekturen gemäß dem informellen Dokument INF.40 und folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.6

1.6.3.x wird zu **1.6.3.54**. Die eckigen Klammern streichen. "für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Kapitels 6.8" ändern in:

"für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Abschnitts 1.8.6".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.38 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 11 geänderten Fassung]

1.6.3.y wird zu **1.6.3.55**. Die eckigen Klammern streichen.

1.6.4.x wird zu **1.6.4.57**. Die eckigen Klammern streichen. "für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Kapitels 6.8" ändern in:

"für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Abschnitts 1.8.6".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.38 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 11 geänderten Fassung]

1.6.4.y wird zu **1.6.4.58**. Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 1.8

1.8.6.2.2.2 Die ersten beiden Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass die Prüfstelle die Bedingungen für ihre Zulassung ständig erfüllt, und muss die Zulassung entziehen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.35 und INF.49, Antrag 10]

1.8.6.2.4.3 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn eine zuständige Behörde die Dienste einer bereits von einer anderen zuständigen Behörde zugelassenen Prüfstelle in Anspruch nehmen möchte, um in ihrem Namen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen und Prüfungen durchzuführen, muss diese zuständige Behörde diese Prüfstelle, den Tätigkeitsbereich, für den sie zugelassen ist, und die zuständige Behörde, welche die Prüfstelle zugelassen hat, in die in Absatz 1.8.6.2.4.2 genannte Liste aufnehmen und das Sekretariat der OTIF/UNECE darüber in Kenntnis setzen. Wenn die Zulassung zurückgezogen oder ausgesetzt wird, ist die Anerkennung nicht mehr gültig."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.38 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 12 geänderten Fassung]

1.8.6.3.3 Die Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

Bem. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für Prüfstellen des Typs A. Prüfstellen des Typs B dürfen Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung haben, nicht delegieren. Für betriebseigene Prüfdienste siehe Absatz 1.8.7.7.2."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 1 geänderten Fassung]

1.8.7 In der Bem. 2 "des Baus von Tanks, Elementen von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, MEGC oder Druckgefäßen oder der baulichen Ausrüstung oder Bedienungsausrüstung, die Gegenstand" ändern in:

"des Produkts (siehe Absatz 1.8.7.1.5), das Gegenstand".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 4 geänderten Fassung]

1.8.7.1.4 Die eckigen Klammern streichen.

1.8.7.1.5 Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Baumusterzulassungsbescheinigungen, Prüfbescheinigungen und -berichte für die Produkte (Druckgefäße, Tanks, Bedienungsausrüstung und der Zusammenbau von Elementen, der baulichen Ausrüstung und der Bedienungsausrüstung von Batterie-wagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC), einschließlich der technischen Unterlagen, müssen wie folgt aufbewahrt werden:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 3 geänderten Fassung]

1.8.7.2.2.2 Im zweiten Satz streichen:

", einschließlich der in Bezug genommenen Normen,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 5 geänderten Fassung]

Im dritten Satz "in Unterabschnitt 6.2.4.1 und in Absatz 6.8.2.6.1 oder in Unterabschnitt 6.8.3.6" ändern in:

"in Unterabschnitt 6.2.4.1, Absatz 6.8.2.6.1 und Unterabschnitt 6.8.3.6"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

1.8.7.5.1 "diese Prüfung" ändern in:

"diese Inbetriebnahmeüberprüfung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

1.8.7.7.1 Im ersten Unterabsatz die eckigen Klammern streichen.

1.8.7.7.2 Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Der betriebseigene Prüfdienst darf nur in bestimmten Fällen bestimmte Teile seiner Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben, sofern die Prüfstelle, die ihn zugelassen hat, dies genehmigt. Der Unterauftragnehmer muss zusätzlich nach der Norm EN ISO/IEC 17025:2017 (ausgenommen Absatz 8.1.3) oder EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als unabhängiges und unparteiisches Prüflaboratorium oder als unabhängige und unparteiische Prüfstelle akkreditiert sein, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 2 geänderten Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.2.12 Der zweite Unterabsatz nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Für getrennte Konformitätsbewertungen (z. B. Flaschenkörper und Verschluss) siehe Absatz 6.2.1.4.4."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 6 geänderten Fassung]

6.2.3.6.1 Der zweite Unterabsatz nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Für getrennte Konformitätsbewertungen (z. B. Flaschenkörper und Verschluss) siehe Absatz 6.2.1.4.4. Bei nicht wiederbefüllbaren Druckgefäßen dürfen getrennte Baumusterzulassungsbescheinigungen für den Flaschenkörper oder den Verschluss nicht ausgestellt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 7 geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.1.5 Nach dem ersten Unterabsatz eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"**Bem.** Diese Vorschriften gelten vorbehaltlich der Übereinstimmung der Prüfstellen mit den Vorschriften des Abschnitts 1.8.6 und unbeschadet der Rechte und Pflichten, insbesondere der Notifizierung und Anerkennung, die für sie durch Vereinbarungen oder Rechtsakte (z. B. Richtlinie 2010/35/EU) festgelegt sind, welche die RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR anderweitig binden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.35 und INF.49, Antrag 9]

(ADR:)

6.8.1.5.1 In Absatz a) am Ende folgende Bemerkung hinzufügen:

"**Bem.** Bis zum 31. Dezember 2028 muss die Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48, Antrag 1 in der geänderten Fassung]

6.8.1.5.3 In Absatz b) die eckigen Klammern streichen.

(ADR:)

In Absatz a) am Ende folgende Bemerkung einfügen:

"**Bem.** Bis zum 31. Dezember 2032 muss die erstmalige Prüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48, Antrag 2 in der geänderten Fassung]

(RID/ADR:)

In Absatz b) die eckigen Klammern streichen.

6.8.1.5.5 Die Bemerkung streichen.

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.35 und INF.49, Antrag 9]

Im letzten Unterabsatz, im ersten Satz streichen:

"ursprüngliche".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

(ADR:)

6.8.1.5.6

In der linken Spalte folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Außerordentliche Prüfungen dürfen alternativ im Herstellungsland durch eine von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder des Registrierungslandes zugelassene oder anerkannte Prüfstelle durchgeführt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.43 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 13 geänderten Fassung]

6.8.2.3.2

In der Änderung zum letzten Unterabsatz "Wenn der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine getrennte Baumusterprüfung durchgeführt hat," ändern in:

"Hat der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine getrennte Baumusterprüfung durchführen lassen,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28 in der durch das informelle Dokument INF.49, Antrag 8 geänderten Fassung]

6.8.3.4.13

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.2

1.2.1

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Betriebsdruck" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 3550

In Spalte (9a) streichen:

"[B1]".

In den Spalten (12) und (13) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49 Absatz 9]

In Spalte (16) die Eintragung ändern in:

"(RID:) W15 (ADR:) V15".

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200

[Die Änderung zu Absatz (10) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

IBC 07

Die Änderung in eckigen Klammern streichen.

4.1.4.2

IBC 520 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4.1.4.3

LP 906 [Die Änderung zu Absatz (4) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.2

4.2.5.2.6

T 23 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.21 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

6.2.1.5.2 [Die Änderung zu den Absatz d) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Absatz e) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.1.5.4 "der höchsten Bruttomasse" ändern in:
"des höchsten Bruttogewichts".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

6.2.1.6.1 [Die Änderung zu Bem. 3 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Bem. 4 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.2.5.1 Im zweiten Satz "Absatz 6.2.1.4.3" ändern in:
"Absatz 6.2.1.4.4".

6.2.2.7.2 In der Bem. zu Absatz e) "Absatz 6.2.1.4.3 b)" ändern in:
"Absatz 6.2.1.4.4 b)".

Kapitel 6.7 Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 6.9 Die eckigen Klammern streichen.

6.9.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Präzisionswickelverfahren" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung von "FVK-Tankkörper" streichen:

"die Lagerung und".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

Die Begriffsbestimmung von "FVK-Tank" erhält folgenden Wortlaut:

"*FVK-Tank*: Ein ortsbeweglicher Tank, der aus einem FVK-Tankkörper und Böden, Bedienungsausrüstung, Sicherheitseinrichtungen und anderen angebauten Ausrüstungen gebaut ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

- 6.9.2.2.3** [Die Änderung zu Absatz f) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.2.3.1** [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.2.3.4** [Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Bemerkung "Schichten" ändern in:

"Elemente".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

- 6.9.2.2.3.5** [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.2.3.7** Im zweiten Satz "Darüber hinaus müssen geschweißte Liner eine Schicht" ändern in:
"Geschweißte Liner müssen eine Schicht".
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

- 6.9.2.2.3.11** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.2.3.14.1** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.9.2.3.4** [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.9.2.7.1.3** [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.2 Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 7.3

- 7.3.1.13** In Absatz b) die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 7.5

7.5.1.2 [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz b) die eckigen Klammern streichen.

Dokument OTIF/RID/RC/2021/43 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/43 mit folgenden Änderungen angenommen:

6.13.2.5 Im vorletzten Unterabsatz "die Lagen im Tankkörper" ändern in:

"die Beanspruchungen der Lagen im Tankkörper".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49 Absatz 10]

6.13.2.x wird zu **6.13.2.13**. Die nachfolgenden Unterabschnitte und Absätze entsprechend umnummerieren.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49 Absatz 10]

Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2020-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158 Anlage II:

5.3.2.1.5 In der Bemerkung "Schüttgut-Container" ändern in:

"Container für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/40]

Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II:

Kapitel 1.1

1.1.4.7.1 Den letzten Unterabsatz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/33]

1.1.4.7.2 Den Absatz d) streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/33]

4.1.6.15 In Spalte (2) unter "4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz" folgende Änderungen vornehmen:

– "Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2010 oder Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2019" ändern in:

"Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2010, Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2019 oder Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15/Add.1]

– "Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2010 oder Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2019" ändern in:

"Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2010, Abschnitt 5.9 in EN ISO 15995:2019 oder Abschnitt 5.9 in EN ISO 15995:2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15/Add.1]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3.2 Die eckigen Klammern streichen.

[Die Änderungen zu den Absätzen a), b) und c) in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.2 Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 7.4

7.4 / 7.4.1 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

II. Korrekturen zur Ausgabe 2021 des RID/ADR/ADN

Kapitel 2.2

2.2.52.4 [Die Änderung zu "ISOPROPYL-sec-BUTYLPEROXYDICARBONAT + DI-sec-BUTYLPEROXYDICARBONAT + DIISOPROPYLPEROXYDICARBONAT" in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
